



Merkblatt zum Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Wartezeit gemäß § 11 BbgHZG

Bei der Vergabe von Studienplätzen im Rahmen des allgemeinen Auswahlverfahrens ist ein Auswahlkriterium die Wartezeit. Hierbei orientiert sich die Auswahl nach der Wartezeit an der Anzahl der Halbjahre*, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung verstrichen sind.

Gründe, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gehindert haben, die Studienberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, sollten daher ausgeglichen werden. Werden derartige Gründe und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer entsprechend höheren Wartezeit, am Vergabeverfahren beteiligt.

Wollen Sie einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit stellen, müssen Sie nachweisen, dass sich durch den entsprechenden belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine **Bescheinigung Ihrer Schule** über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie **sonstige** zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete **Belege (z.B. fachärztliche Gutachten)** führen.

Wenn Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen möchten, dann geben Sie dies bitte direkt in Ihrer Online-Bewerbung an. Neben den entsprechenden Unterlagen/Nachweisen ist eine Begründung – persönliche Darstellung des Sachverhaltes – beizufügen! **Ohne die entsprechenden Nachweise und die persönliche Stellungnahme bis zum Ende der Bewerbungsfrist ist eine Bewertung des Antrags nicht möglich!**

Beispiel:

Maria bewirbt sich zum Wintersemester 2017/2018. Ihr Abiturzeugnis wurde im Februar 2016 ausgestellt. Ihre Wartezeit beträgt somit drei Halbjahre. Durch ein ärztliches Gutachten weist Maria nach, dass Sie das 11. Schuljahr wegen Krankheit wiederholen musste. Die Schule bescheinigt Ihr zudem, Grund und Dauer der Verzögerung. Ohne Wiederholung der 11. Klasse hätte Maria ihre Abiturprüfung bereits ein Jahr früher, also im Februar 2015, abgelegt. In Anbetracht der Umstände wird dem Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Wartezeit stattgegeben. Maria wird in Folge mit einer Wartezeit von fünf Halbjahren am Zulassungsverfahren beteiligt.

Falls nun zum Wintersemester 2017/2018 die Auswahlgrenze für den gewünschten Studiengang bei vier Halbjahren liegt, wird sie ausgewählt. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei sechs Halbjahren, kann sie trotz des Nachteilsausgleichs über die Wartezeitquote nicht zugelassen werden.

Beim Nachteilsausgleich wird also der tatsächlich erwiesene Nachteil ausgeglichen. Der Rangplatz, den Sie mit der längeren Wartezeit erreichen, kann immer noch unter den Zulassungsbeschränkungen Ihres Wunsch-Studiengangs liegen. **Ein Nachteilsausgleich führt also nicht automatisch zu einer Zulassung.**

Das Beispiel zeigt, dass Maria aufgrund eines in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Grundes **nachweislich** daran gehindert wurde die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben. Der Antrag war somit begründet und wurde genehmigt.

Im Folgenden werden beispielhaft einige Gründe dargestellt, welche für die positive/negative Entscheidung über einen Antrag auf Nachteilsausgleich berücksichtigt werden können. Zusätzlich zu den in den Klammern aufgeführten Nachweisen sind eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege einzureichen.

* Halbjahre sind die Zeit vom 01.04. bis zum 30.09. eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 01.10. bis zum 31.03. des folgenden Jahres (Wintersemester).

Begründete Anträge:

1. Besondere soziale Gründe

1.1 Besondere gesundheitliche Gründe:

1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht (fachärztliches Gutachten).

1.1.2 Schwerbehinderung von 50 % oder mehr (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes).

1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummer 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten).

1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe (fachärztliches Gutachten).

1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes).

1.2 Besondere wirtschaftliche Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

2. Besondere familiäre Gründe

2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit (Geburtsurkunden der Kinder).

2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit (Bescheinigung über die Einstufung in die jeweilige Pflegestufe/ Pflegegrad nach dem SGB XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit).

2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber während der eigenen Schulzeit in häuslicher Gemeinschaft lebten (Geburtsurkunden der Geschwister).

2.4 Verlust eines Elternteils oder beider Elternteile vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).

2.5 Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern).

2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen; in Betracht kommen z. B. folgende besondere familiäre Gründe: Bewerberin oder Bewerber hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet. Die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, beispielsweise weil eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren).

3. Leistungssport

Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes)

4. Sonstige

vergleichbare besondere Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

Unbegründete Anträge

In dem folgenden Fall hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg: Teilnahme an einem Austauschprogramm.

(Quelle: Stiftung für Hochschulzulassung)